

# Internetfassung

## ZEICHENERKLÄRUNG:

|       |                                       |
|-------|---------------------------------------|
| —     | GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES      |
| ••••• | " DER BAULICHEN NUTZUNG               |
| WA    | ALLGEMEINES WOHNGEBIET                |
| —     | BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN         |
| - - - | AUFZUHEBENDE " (UNVERBINDLICH)        |
| —     | GEPLANTE " (UNVERBINDLICH)            |
| ▨     | BESTEHENDE WOHNGEBAUDE                |
| ▩     | " NEBENGEBAUDE                        |
| ▨     | GEPLANTE WOHNGEBAUDE MIT FIRSTRICHUNG |
| ▩     | BESTEHENDE " " "                      |
| ▨     | ZUM ABRISS VORGESEHENE GEBÄUDE        |
| GA    | GEPLANTE GARAGEN                      |
| ▨     | MIT LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN |
| —     | BAULINIE                              |
| —     | BAUGRENZE                             |
| GRZ   | 0.7                                   |
| GFZ   | 0.7                                   |
| III   | 0.3                                   |
| IV    | 0.3                                   |
| V     | 0.3                                   |
| VI    | 0.3                                   |

ZUM BEBAUUNGSPLAN:  
GRÖSSE DES PLANGEBIETES: 18.6 ha  
ANZAHL DER WOHNGEBAUDE: 200 MIT CA 470 WOHNUNGEN

## A) DURCH DEN BAUGRUNDSTÜCKEN IN DIESEM GEBIET RECHTIGKEITEN DER GEPLANTEN ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN:

- IM NORDWESTEN: DURCH DIE LANDAUER STRASSE (B9) PL. NR. 328/9 EINSCHLIESSLICH  
IM NORDOSTEN: DURCH DAS ANWESSEN PL. NR. 328/10, DIE MÖHRINGSTRASSE PL. NR. 328/9 SOWIE DIE GRUNDSTÜCKE PL. NR. 3161/2, 3161, 3161/8, 3161/9 UND 3252 (ZWERCHWEG), EINFACHS EINSCHLIESSLICH  
IM SÜDEN: DURCH DEN FELDWEG PL. NR. 324/16 EINSCHLIESSLICH EINE FLÄCHE AUS PL. NR. 324/13 (EHEMALIGE BAHN-LINIE SPEYER-HEIDELBERG) SOWIE DIE GRUNDSTÜCKE PL. NR. 3250 UND 3254 EINSCHLIESSLICH.

## B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- FÜR DAS GESAMTE BAUGEBIET WIRD MIT AUSNAHME VON 4 BAUKÖRPERN MIT CA 60fDM LÄNGE DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- INNERHALB DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES SIND VON DEN NACH § 3 ABS. 3 BAUNY ZULÄSSIGEN AUSNAHMEN NICHT STÖRENDE GEWERBE-BETRIEBE WEITERE GARTENBETRIEBE UND TANKSTELLEN GEMÄSS § 1(4) BAUNY NICHT BESTANDTEIL DIESER PLANES.
- AN DER SÜDGRENZE DES BAUGEBIETES SIND ENTLANG DER UMGEHUNGSSTRASSE NUR WOHNGEBAUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
- DIE BAUGRUNDSTÜCKE DER FREISTEHENDEN EINZEL-ODER DOPPELHAUSER DÜRFEN EINE MINDESTGRÖSSE VON 300m<sup>2</sup> DIE DER EINFAMILIENREIHNHAUSER EINE SOLCHE VON 200m<sup>2</sup> NICHT UNTERSCHREITEN. DIESE MINDESTGRÖSSEN SIND AUCH FÜR SPÄTERE TEILUNGSMESSUNGEN VERBINDLICH.
- VON DEN, ZWISCHEN DEN BAUGRUNDSTÜCKEN DER VERLÄNGERTEN JAHNSTRASSE UND DER UMGEHUNGSSTRASSE (B9) GELEGENEN KLEINGARTEN DÜRFEN KEINERLEI ZUFAHRTEN ODER ZUGÄNGE ZUR KLASSIFIZIERTEN STRASSE GESCHAFFEN WERDEN. SIE SIND GEGEN DIESE LÜCKENLOS ABZUFÜHREN.
- DIE BAUGRUNDSTÜCKE ZWISCHEN JAHNSTRASSE UND LANDAUER STRASSE DÜRFEN GEGEN DIE BUNDESSTRASSE KEINE ZUFAHRTEN ODER ZUGÄNGE ERHALTEN U. SIND GEGEN DIESE LÜCKENLOS EINZUFÜHREN U. ABZUFÜHREN.
- ALLE GARAGEN DES BAUGEBIETES SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZU ERRICHTEN. GARAGENHÖFE MIT BEIDSEITIG ANGEORDNETEN GARAGEN MÜSSEN AN DER RÜCKWÄRTIGEN STIRNSEITE DURCH EINE MAUER ABGESCHLOSSEN WERDEN.
- SOWEIT GARAGEN IN DER NÄHE DER STRASSE ERRICHTET WERDEN, IST EIN 5.0m TIEFER ABSTELLPLATZ ANZUORDNEN.
- DIE IM PLAN EINGETRAGENEN SICHTWINKEL SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIHALTEN. INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF DIE BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 100m, GEMESSEN VON DER STRASSENKRÖNE, NICHT ÜBERSTEIFEN.
- ZUR SICHERSTELLUNG DER EINGRÜNUNG DES BAUGEBIETES SIND AUF ALLEN BAUGRUNDSTÜCKEN BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN.

NACHRICHTLICH:  
WEITERE REGELUNGEN ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN SIEHE RECHTSVERORDNUNG VOM

## C) DIE GRUNDSTÜCKE IN DIESEM GEBIET RECHTIGKEITEN DER GEPLANTEN ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN:

- DIE GRUNDSTÜCKE INNERHALB DIESER PLANGEBIETES BEFINDEN SICH ZUM ÜBERWIEGENDEN TEIL IN PRIVATBESITZ. LAGE UND UMFANG DERSELBEN BEDINGEN ZUMINDEST FÜR EINEN TEIL DES GEBIETES DIE NEUORDNUNG DES GRUND UND BODENS, WOBEI DIE VERFAHRENSARTEN DES VIERTEN UND FÜNFTEN TEILES DES BBauG ZUR ANWENDUNG KOMMEN.
- DIE ÜBERSCHLÄGLICH ERMITELTEN KOSTEN, DIE DER STADT SPEYER DURCH DIE VORGESEHenen STADTBAULICHEN MASSNAHMEN ENTSTEHEN BELÄUFEN SICH VORAUSSICHTLICH AUF 1.5 MILLIONEN DM.
- MIT DER VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOLL SOFORT NACH DESSEN GENEHMIGUNG BEGONNEN WERDEN.

## D) GENEHMIGUNGSVERFAHREN:

- DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES, NEBST TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG BEI DER STADTVERWALTUNG SPEYER -STADTBAUAMT- AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 4.1.1968 BIS 2.10.1968 OFFENLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 20.12.1968 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
- DER BEBAUUNGSPLAN NEBST TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN WURDE VOM STADTRAT GEMÄSS § 10 BBauG AM 2.10.1968 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SPEYER, DEN 11. OKT. 1968  
STADTVERWALTUNG SPEYER

*[Signature]*  
OBERBÜRGERMEISTER

## E) HINWEISE:

- DER GENEHMIGTE BAUUNGSPLAN NEBST TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN HAT GEMÄSS § 12 BBauG OFFENLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 20.2.1969 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
- DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 10.3.1969 GEMÄSS § 12 BBauG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

FÜR GENEHMIGUNGSVERMERK DER BEZIRKSREGIERUNG

GENEHMIGT

mit RE vom 22. Jan. 1969 AZ. 421-521-So/6

Bezirksregierung Rheinhesen Pfalz

Neustadt an der Weinstrasse

i. A.

Wirth

BEBAUUNGSPLAN  
DIAKONISSENSTRASSE

MASSTAB 1:1000

STADTBAUAMT SPEYER

AUFGESTELLT: MARZ 1958  
GEZEICHNET: JULI 1958  
BEARBEITET: AUGUST 1959  
GEPROBT: OKTOBER 1960  
GEÄNDERT: JANUAR 1963  
5. JULI 1967

*[Signature]*  
AMTSLEITER